

Aufgabenstellungen aus dem Unterricht einsetzen, nützen ebenfalls das Internet als Quelle. Der Umkehrschluss trifft für beide Gruppen nicht zu. Besonderer Beliebtheit unter den AV-Medien erfreuen sich Enzyklopädien, Lexika und fachbezogene Materialien zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit. Ebenso haben Filmbeiträge mit Fachbezug einen hohen Stellenwert.

Die Entlehnung von AV-Medien wird unterschiedlich gehandhabt. Einige Schulbibliotheken bieten diese Medien als Präsenzbestand an, andere ermöglichen die Entlehnung außer Haus, wobei vielfach die Entlehnzeit auf eine Woche beschränkt ist.

Die stetige Verbesserung der technischen Infrastruktur an den Schulen hat dazu geführt, dass bereits an vielen Schulstandorten Sonderunterrichtsräume, mitunter eine Vielzahl der Klassen mit AV-Geräten ausgestattet sind. Andernorts kommen mobile Medienwagen zum Einsatz, die die Verwandlung des Klassenzimmers in einen AV-Raum ermöglichen.

Es ist eine Frage der Zeit, bis mittels Funknetzen und mobilen Systemen in jeder Schule ein neuer Standard verwirklicht ist, der in allen Räumen den uneingeschränkten Einsatz von AV-Medien und den Zugriff auf Internetangebote ermöglicht. Auch die Online-Angebote werden sich verbessern, zahlreiche Filme, CDs, DVDs etc. online zur Verfügung stehen (vgl. www.bildungsmedien.tv). Vielleicht erhalten dann CD und DVD neue Bezeichnungen, weil das D wie DISC seine Bedeutung verliert.

Herzlichen Dank an dieser Stelle den Landes-ARGE-LeiterInnen der BMHS, AHS und APS, die durch Vermittlung ihrer regionalen Wahrnehmung die Entstehung dieses Beitrags gefördert haben.



Mag. Jürgen Rathmayr ist für den Bibliotheken-Service für Schulen tätig. **Mag jur. MR Walter Olensky** (siehe Kasten rechts) ist Mitarbeiter im Medienservice des bm:bwk.

AV-Medien: Urheberrecht in der Schule

Autor: Walter Olensky

Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch

Neben der im Beitrag von Anita Eichinger (S. 18) erwähnten Bestimmungen des UrhG, die sich ebenfalls auf die Schulbibliotheken beziehen, ist vor allem jene des § 42 Abs. 6 UrhG von zentraler Bedeutung für den schulalltäglichen Umgang mit geschützten Werken. Der Paragraph stellt nicht auf eine bestimmte Werkkategorie ab und legt damit weitgehende Freiheiten bei der Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material im Unterrichtsbe- reich fest.

So erlaubt es diese Bestimmung, dass Schulen Aufzeichnungen (d.h. einzelne Kopien) von Fernsehsendungen durchführen. Wie viele Vervielfältigungsstücke unter „im gerechtfertigten Umfang“ zu verstehen sind, wird einerseits vom Medium, das kopiert werden soll, abhängen und andererseits davon, wie viele SchülerInnen sich in der Klasse befinden. Wenn Zeitungsartikel kopiert werden, um damit im Unterricht zu arbeiten, so ist eine Kopierung in Klassenstärke „gerechtfertigt“, geht es hingegen um einen Fernsehmitschnitt auf Video, so ist für die Nutzung im Unterricht höchstwahrscheinlich nicht gerechtfertigt, dass jede/r in der Klasse eine Kopie erhält.

Sinnvollerweise sollten diese Mitschnitte als Schuleigentum inventarisiert werden und in der Schulbibliothek aufgestellt sein. Sofern die Schule (bzw. deren Erhalter) auch die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Filmen

(§ 56c UrhG) im Unterricht entrichtet hat¹, dürfen diese Mitschnitte auch vor der Klasse vorgeführt werden. Nicht zuletzt um Missbrauch zu verhindern, ist besonders darauf zu achten, dass im Wege der Entlehnung diese Mitschnitte nicht an schulfremde Personen gelangen.

Notenkopierverbot wird für Schulen aufgehoben

Mit der in diesen Tagen in Kraft tretenden Urheberrechtsnovelle 2005 wird das generelle Verbot, Musiknotenblätter kopieren zu dürfen, für Schulen aufgehoben. Im Rahmen des § 42 Abs. 6 UrhG „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ dürfen fortan Schulen und Universitäten auch wieder (wie vor dem 1.7.2003) Musiknotenblätter für den Unterricht bzw. die Lehre in Klassenstärke kopieren und diese Kopien verwenden. Die Vergütung für dieses Kopieren erfolgt über die „Reprographievergütung“, mit der auch das Kopieren von geschützten Texten etc. abgegolten wird.

Musiknoten aus Büchern, die für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind („Schulbücher“), sind von dieser Kopiererlaubnis natürlich weiterhin ausgenommen.

Fußnote:

1) Für Bundesschulen und einzelne Privatschulen hat das bm:bwk durch einen Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften die Bezahlung dieser Vergütung übernommen.